

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE AG

MANDANTEN-RATGEBER

»FAMILIENRECHT«

Scheidung der Ehe

So verhalten Sie sich richtig! – 10 wichtige Tipps

RECHTSGEBIETE

A

Allgemeines Zivilrecht
Arbeitsrecht
Architektenrecht
Arzthaftungsrecht
Autorecht

B

Bankrecht
Baurecht (privates)
Betreuung
Bußgeldsachen

C

Computerrecht

D

Darlehensrecht
Deliktsrecht

E

E-Commerce
Eherecht
Erbrecht

F

Familienrecht
Filmrecht
Finanzrecht
Franchiserecht

G

Gesellschaftsrecht
Grundstücksrecht
Gewerberaummietrecht

H

Haftungsrecht
Handelsrecht
Haus- und Grundbesitz

I

Immobilienrecht
Inkasso
Insolvenzrecht
Internetrecht

J

Jugendstrafrecht

K

Kaufrecht
Kfz-Recht
Kreditrecht

L

Leasingrecht
Luftfahrtrecht

M

Maklerrecht
Markenrecht
Medienrecht

Mietrecht

N

Nachbarschaftsrecht
Nachlassverwaltung
Namensrecht

O

Onlinerecht
Ordnungswidrigkeiten

P

Pachtrecht
Presserecht
Privatinsolvenzen
Produkthaftungsrecht

R

Reiserecht
Rentenangelegenheiten
Rundfunkrecht

S

Schadensersatzrecht
Scheidungsrecht
Sportrecht
Strafverteidigung
Straßenverkehrsrecht

T

Telekommunikationsrecht
Testamentsvollstreckung
Transportrecht

U

Unfallsachen
Unterhaltsrecht
Unternehmensgründung
Urheberrecht

V

Vereinsrecht
Verlagsrecht
Versicherungsrecht
Vertragsrecht

Verwaltungsrecht

Vollstreckung

W

Werkvertragsrecht
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsrecht
Wohnungseigentumsrecht

Z

Zivilrecht
Zwangsvollstreckung

Die wichtigsten Schritte vor Trennung und Scheidung

Wenn abzusehen ist, dass Ihre Ehe endgültig gescheitert ist, sollten Sie versuchen, die wirtschaftlichen Fragen und Probleme, die Trennung und Scheidung leider mit sich bringen, rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß gibt es im Laufe der Trennung, insbesondere im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe in vielen Ehen auch bei den ursprünglich besten Vorsätzen immer wieder Auseinandersetzungen und Streit um „das liebe Geld“. Eine Empfehlung ist sicherlich, dass Sie sich über Ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse, auch wie sie sich nach Trennung und Scheidung darstellen werden, ebenso aber insbesondere über die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Ehepartners rechtzeitig einen Überblick verschaffen.

Sinnvoll ist es, über folgende Positionen Informationen zusammenzustellen:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit (z. B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen der vergangenen 12 Monate)
- Einkommen aus sonstiger beruflicher Tätigkeit, z. B. selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit (z. B. Einnahme-/Überschussrechnungen der letzten 3 Jahre, Jahresabschlüsse, Bilanzen, hilfsweise Einkommensteuerbescheide, hilfsweise Einkommensteuererklärungen)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nebst Belegen
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, Beteiligungen, etc.

- Unterlagen über Giro-, Wertpapier-, Sparkonten einschließlich Kontoauszügen
- Sonstige Geldanlagen
- Bestehende Darlehensverträge
- Grundbuchauszüge
- Eheverträge

TIPP 2

Voraussetzungen für eine Scheidung

Der einzige Scheidungsgrund im Sinne des Gesetzes ist das Scheitern der Ehe. Darauf, wer das Scheitern verursacht hat, kommt es nicht an. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und zudem nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten oder einer derselben sie wieder herstellen wollen. Ein typisches – wenn auch nicht das einzige – Merkmal hierfür ist die räumliche Trennung der Ehegatten.

Der Nachweis, dass die Ehe gescheitert ist, wird unter anderem dadurch geführt, dass beide Ehegatten die Scheidung nach einjährigem Getrenntleben beantragen oder der Antragsgegner dem Scheidungsantrag zustimmt. Nach dreijährigem Getrenntleben kann eine Ehe, auch gegen den Willen des anderen Ehegatten, geschieden werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz eine Scheidung auch bei einer Trennung von weniger als einem Jahr vorsieht, allerdings nur bei eng begrenzten Ausnahmefällen (z. B. Misshandlungen, schweren Beleidigungen und groben Eheverletzungen, insgesamt: bei einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe bis zum Ablauf der regulären Trennungszeit). Die Voraussetzungen hierfür müssen

selbstverständlich im Einzelnen vorgetragen und im Streitfall bewiesen werden.

Ein Getrenntleben beginnt mit der vollständigen Trennung der Lebensbereiche der Parteien, also – wörtlich – mit einer Trennung von Tisch und Bett. Wechselseitige Leistungen zur Haushaltsführung, wie Einkaufen, Waschen, Kochen, etc. sind dann zu unterlassen. Diese Trennung steht in den meisten Fällen in Verbindung mit einem Auszug aus der Ehwohnung. Ist die Ehwohnung (Haus) ausreichend groß, kommt auch ein Getrenntleben „unter einem Dach“ in Betracht, bei dem allerdings die strikte Trennung der Lebensbereiche und Haushaltsführung (siehe oben) in jedem Fall beachtet werden muss.

Wenn die vorstehenden Voraussetzungen für eine Scheidung erreicht sind, kann der Scheidungsantrag bei Gericht gestellt werden. Für das Verfahren besteht „Anwaltszwang“, das heißt, der Scheidungsantrag kann nur wirksam durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt gestellt werden. Für den Fall, dass der Scheidungswillige nicht im Stande ist, die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aus eigenen Mitteln und Einkünften aufzubringen, sieht das Gesetz vor, dass von dem anderen Ehegatten ein Prozesskostenvorschuss verlangt werden kann, falls dieser leistungsfähig ist. Sofern dies nicht möglich sein sollte, besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Die Kosten des Scheidungsverfahrens werden grundsätzlich bei den Ehepartnern je zur Hälfte auferlegt. Nach dem „Verschulden“ an der Scheidung wird auch insoweit nicht gefragt.

TIPP 3

Regelung der elterlichen Sorge

Es versteht sich von selbst, dass im Falle einer Scheidung die gemeinsamen Kinder unmittelbar betroffen sind. Nicht nur, dass sie in vielen Fällen die Ursache für die Trennung und Scheidung ihrer Eltern bei sich selbst suchen, sie stehen in jedem Falle in einem Loyalitätskonflikt zu beiden Elternteilen. Es kann daher nur davor gewarnt werden, die Kinder in den persönlichen Konflikten und Auseinandersetzungen der Eltern als Druckmittel zu missbrauchen oder zu versuchen, sie einseitig gegen den anderen Elternteil zu vereinnahmen. Das grundsätzlich gemeinsame Sorgerecht über gemeinschaftliche Kinder bleibt auch während der Trennung und nach der Scheidung bestehen. Eine abweichende Regelung erfolgt nur aufgrund ausdrücklichen Antrags eines Elternteils und auch nur dann, wenn dies aus wichtigen Gründen im Interesse des Wohles des Kindes erforderlich ist.

Während der Trennungszeit gibt § 1687 BGB dem Elternteil, bei dem sich die Kinder mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhalten, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, also solche, die häufig vorkommen und die „keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben“.

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich das zuständige Jugendamt im Falle von Differenzen und die Kinder betreffenden Streitfragen um Vermittlung gebeten werden kann. Wir können grundsätzlich empfehlen, mit dem Jugendamt rechtzeitig Kontakt

aufzunehmen, zumal früher oder später – im Falle einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung – ohnehin die Stellungnahme des Jugendamts eingeholt wird. Entsprechendes gilt auch für die Fragen im Zusammenhang mit dem sogenannten Umgangsrecht des getrenntlebenden Ehepartners mit den Kindern. Auch in diesem Zusammenhang gilt als oberste Richtschnur für das Umgangsrecht das Wohl des Kindes. Zu beachten ist hier, dass der Gesetzgeber an erste Stelle das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil gesetzt hat; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind daher verpflichtet und berechtigt. Gesetzliche Vorgaben über Art und Weise, Häufigkeit, Dauer des Umgangs gibt es nicht.

Da das Alter der Kinder, ihre psychische Stabilität und auch die Auswirkungen der Besuche des getrenntlebenden Ehepartners berücksichtigt werden müssen, ist es dringend angeraten, dass die Eltern sich über die Einzelheiten verständigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens leider häufig erforderlich.

TIPP 4

Getrenntlebensunterhalt, Ehegattenunterhalt

Getrenntlebensunterhalt ist in der Zeit der Trennung bis zur Scheidung der Ehe zu verlangen, wenn die Voraussetzungen vorliegen (Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit, etc.).

Weiterhin ist für einen Anspruch auf Getrenntlebensunterhalt erforderlich, dass die Ehegatten

getrennt leben. Danach müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, nämlich das Nichtbestehen einer häuslichen Gemeinschaft (siehe Tipp 2) und die zeitgleiche Trennungsabsicht zumindest eines der beiden Ehegatten. Der Trennungsunterhalt setzt jedoch nicht voraus, dass die Ehegatten jemals zusammengelebt haben. Ein unterhaltsberechtigter Ehegatte kann den nach den Lebens- und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Auch hier ist die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens erforderlich.

Die Kriterien für die Beurteilung der ehelichen Lebensverhältnisse und der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sind identisch mit den das Maß des nahehelichen Ehegattenunterhalts bestimmenden ehelichen Lebensverhältnissen.

TIPP 5

Hausratsauseinandersetzung/ Ehewohnung

Hier gibt es zwei Regelungsbereiche. Zum einen die Hausratsverteilung bei Getrenntlebenden, zum andern die Auseinandersetzung des Hausrats bei Scheidung. Streitgegenstand bei der Hausratsverteilung von Getrenntlebenden ist ausschließlich eine vorläufige Regelung von Besitz- und Nutzungsrechten der Ehegatten. Haushaltsgegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören, werden nach den Grundsätzen der Billigkeit zur vorläufigen Nutzung zugewiesen. Dabei spielt der Wert der Gegenstände keine Rolle. Bei der Auseinandersetzung des Hausrats bei Scheidung handelt es sich

vielmehr um die endgültige Verteilung derjenigen Gegenstände, die den Ehegatten gemeinsam gehören. Hier sind unter dem Begriff Hausrat alle Gegenstände zu verstehen, die nach den ehelichen Lebensverhältnissen üblicherweise in der Familie und im Haushalt verwendet werden, gleichgültig ist, wem sie gehören und welchen Wert sie haben, also z. B. Wohnungsausstattung, Küchengeräte, Möbel, Teppiche, etc. Kein Gegenstand der Hausratauseinandersetzung sind dagegen Forderungen wie Geschäftseinlagen, Darlehensforderungen, Sparbücher, etc. Ferner gilt für die Auseinandersetzung des Hausrats folgende Regel:

- „Was einem Ehegatten nachweislich allein gehört, soll er normalerweise behalten können. Gemeinsames Eigentum wird gerecht und zweckmäßig verteilt.“

Alles was im Laufe der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurde, gilt im Zweifel als gemeinsames Eigentum und kann deshalb vom Gericht einem Ehepartner allein zugewiesen werden. Zu beachtende Kriterien bei der Verteilung sind:

- Bedeutung der Gegenstände im Rahmen der Kindesbetreuung
- Affektionsinteresse (besonderes Interesse eines Ehepartners)
- bisherige überwiegende Benutzung

TIPP 6

Kindesunterhalt

Die Berechnung des Kindesunterhalts richtet sich üblicherweise nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle, die – mit Abweichungen im Einzelnen – von allen Oberlandesgerichten in Deutschland angewendet wird. Einzelheiten hierzu würden den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Hier soll der Hinweis genügen, dass das Maß des Unterhalts sich grundsätzlich nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten richtet. Bei minderjährigen Kindern wird diese von der Lebensstellung der Eltern abgeleitet, so dass sich die Höhe des Kindesunterhalts vom Grundsatz her nach den Einkommensverhältnissen der Eltern richtet. Das Unterhaltsrecht trifft hier keine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Für die richtige Berechnung der Unterhaltsansprüche ist Grundvoraussetzung, dass möglichst genaue Kenntnisse über das unterhaltsrechtliche relevante Einkommen der Eltern oder des barunterhaltspflichtigen (getrenntlebenden) Elternteils vorhanden sind. Hierzu verweisen wir auf die Ausführung bei Tipp 1, da grundsätzlich sämtliche Einkommensquellen, ebenso wie umgekehrt auch Schulden und Verbindlichkeiten Berücksichtigung finden. Bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens des Zahlungspflichtigen werden grundsätzlich sämtliche Einkunftsarten herangezogen und auf einen monatlichen Durchschnittsbetrag umgerechnet. Dies betrifft insbesondere nicht regelmäßig monatlich wiederkehrende Leistungen des Arbeitgebers wie Dividenden, Provisionen, Weihnachtsgeld und Sachzuwendungen, Urlaubsgeld etc. Zum Einkommen kann auch die Nutzung des vor-

handenen Vermögens, wie das Wohnen in der eigenen Immobilie gehören.

Bei Selbstständigen, Freiberuflern oder Unternehmern kann die Ermittlung des relevanten Einkommens große Probleme mit sich bringen. Hier kann nur für den Einzelfall eine schlüssige Aussage gemacht werden. Jedenfalls ist nicht jede geltendgemachte Abzugsposition auch unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen und abzugsfähig. Diese Anmerkungen gelten entsprechend auch bei der Frage des Ehegattenunterhalts. Der Unterhaltspflichtige ist zur umfassenden und detaillierten Auskunft über seine Einkommensverhältnisse gesetzlich verpflichtet. Notfalls können derartige Auskünfte auch gerichtlich geltend gemacht und eingeklagt werden.

TIPP 7

Vermögensauseinandersetzung

Entgegen oft anzutreffendem Missverständnis führt die Ehe nicht automatisch zu gemeinschaftlichem Eigentum der Ehegatten. Jeder Ehegatte behält vielmehr sein vor und während der Ehe erworbenes Vermögen als sein Eigentum. Auch haftet jeder Ehegatte in aller Regel nur für seine Verbindlichkeiten, eine Mithaftung kraft Eheschließung existiert nicht. Zugewinngemeinschaft bedeutet Gütertrennung mit späterem Ausgleich des Zugewinns. Dasjenige, was ein Ehepartner an Vermögenswerten in die Ehe eingebracht oder während der Ehe hinzuerworben hat, bleibt sein Eigentum. Entgegen verbreiteter Ansicht wird bei dem gesetzlichen Güterstand nicht das Vermögen der Ehepartner „geteilt“, sondern nur der sogenannte Zugewinn ausgeglichen.

Zugewinn ist derjenige Betrag, um den das Endvermögen des einzelnen Ehepartners sein Anfangsvermögen übersteigt. Anfangsvermögen in diesem Sinne ist das Vermögen, das einem Ehepartner nach Abzug der Verbindlichkeiten bei (standesamtlicher) Eheschließung gehört hat. Endvermögen ist das Vermögen, das bei Beendigung des Güterstandes (Stichtag: Zustellung des Scheidungsantrages durch das Gericht) nach Abzug der Verbindlichkeiten wertmäßig übrig bleibt. Übersteigt bei diesem Vergleich der Zugewinn des einen Ehepartners den Zugewinn des anderen, so ist die Hälfte des Überschusses im Wege des Zugewinnausgleichs auszugleichen. Der Anspruch auf Zugewinnausgleich entsteht mit der Rechtskraft der Scheidung und unterliegt einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.

TIPP 8

Versorgungsausgleich

Mit dem Versorgungsausgleich soll erreicht werden, dass die während der Ehe unterschiedlich hoch angewachsenen Versorgungsansprüche (Renten, Zusatzversicherungen, Beamtenversorgung, betriebliche Altersversorgung und dergleichen) ausgeglichen werden. Der Ausgangspunkt des Gesetzes ist, dass mit der Ehe eine Wirtschafts- und Versorgungsgemeinschaft der Ehepartner begründet werden sollte. Nur in Ausnahmefällen, die an enge Voraussetzungen geknüpft sind, kann von der grundsätzlichen Durchführung des Versorgungsausgleichs – durch gerichtliche Entscheidungen – abgewichen werden. Grundsätzlich sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zwischen

den Ehepartnern möglich. Soweit diese im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Scheidung im Rahmen eines Scheidungsverfahrens getroffen werden soll, steht eine derartige Vereinbarung unter dem Vorbehalt, dass das Familiengericht diese Vereinbarung nach Prüfung genehmigen muss. Dies macht auch guten Sinn, da durch den Versorgungsausgleich schließlich eine soziale Absicherung beider Ehepartner erreicht und gewährleistet werden soll.

TIPP 9

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Im Unterschied zur Ehe fehlt für die nichteheliche Lebensgemeinschaft eine ausdrückliche gesetzliche Normierung. Nach der Rechtsprechung handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Verbindung eines Mannes mit einer Frau, die daneben keine weiteren Verbindungen gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen füreinander begründen und dadurch über das bloße gemeinsame Wirtschaften im Rahmen einer Wirtschafts- und Haushaltsgemeinschaft hinausgeht. Eine allgemeine Rechtsgrundlage für das Zusammenleben der Partner existiert nicht. Jedoch besteht heute im wesentlichen Einigkeit darüber, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwar nicht den besonderen Schutz des Staates genießt wie Ehe und Familie gem. Art. 6 GG, aber grundsätzlich ebenfalls gem. Art. 2 I GG geschützt ist. Durch das Fehlen spezieller gesetzlicher Vorschriften bzgl. der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen.

Unterhaltsansprüche bestehen aber keine, sofern diese nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart werden. Auch die steuerlichen Vorteile einer Ehe können nicht auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragen werden. Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stehen sich grundsätzlich wie Fremde gegenüber, denn im Rahmen einer Partnerschaft wird die Teilhabe an den Einkünften des jeweils anderen nicht unterstellt und die Einkünfte beider Partner dementsprechend nicht zusammengezählt. Infolgedessen ist von jedem Partner eine gesonderte Einkommensteuererklärung abzugeben.

TIPP 10

Ehevertrag

Im Interesse beider Ehepartner und eventueller Kinder sollte man „in guten Zeiten“ Regelungen besprechen und notariell mit einem Ehevertrag vereinbaren. Auch nach der Eheschließung ist dieses möglich; natürlich müssen beide Eheleute damit einverstanden sein. „In schlechten Zeiten“ ist eine Regelung häufig nicht mehr möglich und ein kostenintensiver Streit vorprogrammiert. Eine anwaltliche Unterstützung schafft häufig auf beiden Seiten wieder Objektivität und kann zu guten und kostensparenden Abläufen führen.

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE AG

Gluckensteinweg 10–14

61350 Bad Homburg

Tel.: 06172 - 1713-0

Fax: 06172 - 1713-13

Häuserweg 18

61267 Neu-Anspach

Tel.: 06081 - 4460444

Fax: 06081 - 4476200

Feldscheidenstraße 50

60435 Frankfurt/Main

Tel.: 069 - 9542594-20

Fax: 069 - 9542594-21

E-Mail: Kanzlei@Dierolf.org · www.Dierolf.org

Bitte freimachen.

Danke.

ANTWORTKARTE

Dierolf Rechtsanwälte AG
Gluckensteinweg 10–14

D-61350 Bad Homburg

Absender:

MANDANTEN-RATGEBER

Ja, ich habe Interesse an den Mandanten-Ratgebern. Bitte senden Sie mir diese kostenlos zu.

- ARBEITSRECHT
- REISERECHT
- VERKEHRSZIVILRECHT
- FAMILIENRECHT
- MIETRECHT
- ... WEITERE NACH ERSCHEINEN

✂ *Unsere Visitenkarte für Sie:*

DIEROLF RECHTSANWÄLTE AG

Gluckensteinweg 10–14
61350 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 061 72 - 17 13-0
Fax: 061 72 - 17 13-13

Häuserweg 18
61267 Neu-Anspach
Tel.: 060 81 - 446 04 44
Fax: 060 81 - 447 62 00

Feldscheidenstraße 50
60435 Frankfurt/Main
Tel.: 069 - 9 54 25 94-20
Fax: 069 - 9 54 25 94-21

E-Mail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org